

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Erik Schweickert FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Attraktivität der Schulen im Enzkreis für Lehrerinnen und Lehrer

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse besitzt die Landesregierung darüber, inwiefern einzelne Kreise oder Regionen, auch in Bezug auf einzelne Schulen, für Lehrkräfte attraktiver sind als andere (unter Angabe einer Bewertung der Attraktivität des Enzkreises und der Schulen im Enzkreis für Lehrkräfte)?
2. Welche Möglichkeiten bestehen für Lehrkräfte, Versetzungsanträge zu stellen (unter Angabe möglicher Unterschiede zwischen verbeamteten und angestellten Lehrkräften, sowie möglicher Begründungen für Versetzungsanträge)?
3. Welche Kriterien müssen erfüllt werden, damit Versetzungsanträge von Lehrkräften positiv beschieden werden (unter Angabe der für die Prüfung zuständigen Stellen und ggf. auch bezugnehmend auf Unterschiede zwischen verbeamteten und angestellten Lehrkräften)?
4. Wie viele Lehrkräfte waren in den letzten fünf Jahren jeweils an den verschiedenen Schulformen im Enzkreis angestellt und verbeamtet (pro Jahr, pro Schulform und pro Stellendeputat)?
5. Wie viele Versetzungsanträge wurden von Lehrkräften im Enzkreis in den letzten fünf Jahren gestellt (pro Jahr und aufgeteilt auf angestellte und verbeamtete Lehrkräfte sowie Schulformen)?
6. Wie viele der Versetzungsanträge der letzten fünf Jahre aus dem Enzkreis bezogen sich auf einen gewünschten Wechsel an eine andere Schule im Enzkreis, wie viele auf einen gewünschten Schulwechsel an eine Schule außerhalb des Kreises aber innerhalb Baden-Württembergs und wie viele auf einen Wechsel in ein anderes Bundesland (pro Jahr)?

7. Wie viele Lehrkräfte haben in den letzten fünf Jahren Versetzungsanträge gestellt, mit dem Wunsch von einer Schule außerhalb des Enzkreises an eine Schule im Enzkreis zu wechseln (pro Jahr und aufgeteilt auf Schulformen)?
8. Wie ist in den letzten fünf Jahren die Fluktuation (Einstellungen, aus dem Schuldienst ausgeschiedene Lehrkräfte etc.) der Lehrkräfte an den verschiedenen Schulformen im Enzkreis (pro Jahr und unter Angabe einer Bewertung im landesweiten Vergleich)?
9. Wie viele Lehrkräfte im Enzkreis hatten jeweils in den letzten fünf Jahren Krankheitszeiten über sechs Wochen (pro Jahr und aufgeteilt auf Schulformen)?
10. Wie viele Überstunden über das Deputat hinaus leisteten Lehrkräfte im Enzkreis in den letzten fünf Jahren (pro Jahr, aufgeteilt auf Schulformen und verbeamtete und angestellte Lehrkräfte)?

10.01.2020

Dr. Schweickert FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 30. Januar 2020 Nr. LUB-6740.0/838/1 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. *Welche Erkenntnisse besitzt die Landesregierung darüber, inwiefern einzelne Kreise oder Regionen, auch in Bezug auf einzelne Schulen, für Lehrkräfte attraktiver sind als andere (unter Angabe einer Bewertung der Attraktivität des Enzkreises und der Schulen im Enzkreis für Lehrkräfte)?*

Welche Gründe bei Lehrkräften dazu führen, bestimmte Regionen oder Standorte für ihren Einsatz vorrangig auszuwählen, lässt sich aus Sicht des Kultusministeriums systematisch kaum erfassen. Aus zahlreichen Gesprächen mit den Bewerberinnen und Bewerbern an den Ausbildungsseminaren wird allerdings deutlich, dass es vornehmlich persönliche Gründe sind, die bei dieser Entscheidung eine Rolle spielen. Zu nennen sind hier: Das soziale Umfeld der Bewerberinnen und Bewerber, der Wohnort der Familie, eventuell vorhandenes Wohneigentum oder die Arbeitsstelle der Partnerin oder des Partners.

Generell werden Einstellungsbezirke im Ländlichen Raum bei den Einstellungswünschen weniger gewählt als Bezirke in den Ballungsräumen.

2. *Welche Möglichkeiten bestehen für Lehrkräfte, Versetzungsanträge zu stellen (unter Angabe möglicher Unterschiede zwischen verbeamteten und angestellten Lehrkräften, sowie möglicher Begründungen für Versetzungsanträge)?*

Allen Lehrkräften, die unbefristet im Schuldienst des Landes Baden-Württemberg beschäftigt sind, steht es offen, eine Versetzung aus persönlichen Gründen an einen anderen Dienort zu beantragen. Bei der Entscheidung über Versetzungsanträge werden bei verbeamteten und tarifbeschäftigten Lehrkräften dieselben Maßstäbe angelegt. Die Regularien des eingerichteten Versetzungsverfahrens sind zwischen dem Kultusministerium und der zuständigen Personalvertretung abgesprochen. Die Personalvertretungen werden bei den Versetzungen auf allen Schulverwaltungsebenen eingebunden. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Versetzung. Die Schulaufsichtsbehörden bemühen sich jedoch, den Anträgen nach Möglichkeit stattzugeben.

Bei der Versetzung sind drei Verfahren zu unterscheiden:

1. Die landesinterne Versetzung: Hier sind Versetzungen innerhalb und über die Grenzen von Staatlichen Schulämtern und Regierungspräsidien hinaus möglich.
2. Die Versetzung über Ausschreibung: Lehrkräfte, die versetzt werden wollen, können sich an den schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren beteiligen und in der Konkurrenz mit anderen Bewerberinnen und Bewerbern den Zuschlag für die Stelle zu erreichen versuchen.
3. Lehreraustauschverfahren zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland: Hier geht es um den Wechsel von Lehrkräften zwischen den Ländern der Bundesrepublik über den Weg der Versetzung.

Alle Versetzungsanträge werden online unter dem zentralen Lehrerportal www.lehrer-online-bw.de gestellt. Die weitere verwaltungsmäßige Bearbeitung des Versetzungsantrags erfolgt über die einzelnen Ebenen der Schulverwaltung (Schule, Staatliches Schulamt, Regierungspräsidium und ggf. Kultusministerium) hinweg.

Der Versetzungsantrag muss bis zum ersten Schultag nach den Weihnachtsferien gestellt sein. Für das Lehreraustauschverfahren ist der Schlusstermin der 31. Januar. Im Online-Antrag können die Lehrkräfte mehrere Ziele angeben und umfassend ihre persönlichen Gründe wie familiäre Entwicklungen, Umzüge, Arbeitsplatzwechsel der Ehepartner usw. darstellen. Entscheidungsrelevante Unterlagen können in den Online-Antrag hochgeladen werden. Bei der Antragsstellung müssen nur die unbedingt notwendigen Angaben, wie Ortswünsche und Begründung, seitens der Lehrkraft eingetragen werden. Bestandsdaten werden innerhalb der Verwaltung im Intranet dem elektronischen Antrag zugespielt. Mit diesem Verfahren hat die Schulverwaltung ein komfortables System zur Beantragung von Versetzungsanträgen geschaffen. Alle Hinweise zu den Versetzungsverfahren können die Lehrkräfte umfassend unter dem zentralen Lehrerportal www.lehrer-online-bw.de finden. Hier sind auch die Onlineantragsmöglichkeiten eingestellt.

3. *Welche Kriterien müssen erfüllt werden, damit Versetzungsanträge von Lehrkräften positiv beschieden werden (unter Angabe der für die Prüfung zuständigen Stellen und ggf. auch bezugnehmend auf Unterschiede zwischen verbeamteten und angestellten Lehrkräften)?*

Zu den Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit eine Versetzung realisiert werden kann, zählen folgende Punkte:

1. Fristgerechte Antragsstellung
2. Dienstbereitschaft zum Zeitpunkt der Versetzung
3. Mindestverweildauer: Lehrkräfte müssen in der Regel mindestens drei Jahre nach der Einstellung an ihrem ersten Dienort verbleiben. In dieser Zeit werden Versetzungsanträge – von triftigen begründeten Ausnahmefällen abgesehen – nicht berücksichtigt.
4. Freigabeentscheidung der zuständigen Schulbehörde
5. Ersatzmöglichkeit an der bisherigen Schule
6. Aufnahmemöglichkeit im gewünschten Bereich
7. Liegen mehr Anträge vor als Versetzungsmöglichkeiten bestehen, werden Anträge aus familiären, sozialen Gründen vorrangig berücksichtigt.

Jeder Versetzungsantrag wird als Einzelfall betrachtet und auch so geprüft und bearbeitet. Dabei beachtet die Schulverwaltung insbesondere die persönliche Situation der jeweiligen Lehrkraft und berücksichtigt diese bei ihrer Entscheidung.

Zu den für den die Prüfung zuständigen Stellen:

Verwaltungsebene Schule

Die verwaltungsmäßige Abwicklung einer Versetzung beginnt auf der Schulebene. Die Schulleitung initiiert nach der Vorlage des Belegausdrucks des Versetzungsantrags durch die Lehrkraft den Workflow und gibt im verwaltungsinternen Intranetverfahren eine Stellungnahme zur Versetzung ab. Insbesondere nimmt die Schule Stellung dazu, ob sie die Lehrkraft für eine Versetzung frei gibt oder sie aus bestimmten Gründen, wie z. B. für die Weiterführung einer Abschlussklasse weiter benötigt. Bei allgemein bildenden Gymnasien und beruflichen Schulen ist direkt an der Schule ein örtlicher Personalrat eingerichtet, der entsprechend zu beteiligen ist.

Verwaltungsebene Staatliches Schulamt

Der Versetzungsantrag wird nach Abschluss der Bearbeitung durch die Schule elektronisch mit allen Informationen und Stellungnahmen der Schule an die nächsthöheren Schulverwaltungsebenen weitergeleitet. Bei Lehrkräften der Sekundarstufe I (Realschulen, Werkrealschulen, Hauptschulen, Gemeinschaftsschulen und sonderschulische Bildungs- und Beratungszentren) werden die Versetzungsanträge an das zuständige Staatliche Schulamt übermittelt. Dieses bespricht mit dem zuständigen örtlichen Personalrat am Staatlichen Schulamt die jeweiligen Anträge.

Verwaltungsebene Regierungspräsidium

Anträge, die sich auf Versetzungen auf die Ebene des Regierungspräsidiums beziehen, werden seitens der Personalreferenten mit dem zuständigen Bezirkspersonalrat besprochen. Bei regierungspräsidiumsübergreifenden Versetzungen sind die jeweiligen Personalreferenten der Regierungspräsidien sowie der zuständige Hauptpersonalrat und das Kultusministerium beteiligt. Auf diese Weise ist eine umfassende Einbindung der Personalvertretung, aber auch eine fundierte Kommunikation zwischen den einzelnen beteiligten Stellen möglich. Die Personalvertretung hat auf Grund ihrer umfassenden Informationsmöglichkeiten im Online-Verfahren eine fundierte Basis für ihre Beteiligung. Bei Versetzungen sind sowohl die Personalvertretung der abgebenden wie auch der aufnehmenden Stelle zu beteiligen.

Verwaltungsebene Kultusministerium im Sonderverfahren Lehreraustausch zwischen den Ländern der Bundesrepublik

Beim Lehreraustauschverfahren sind alle Ebenen der Schulverwaltung insbesondere aber das Kultusministerium beteiligt sowie ebenfalls wieder die zuständigen Personalvertretungen auf allen Ebenen. Entscheidend sind hier die Aufnahmemöglichkeiten, die durch die anderen Länder übermittelt werden. Bei Versetzungsanträgen nach Baden-Württemberg geben die Regierungspräsidien ein entsprechendes Votum über Einsatzmöglichkeiten ab, die das Kultusministerium in den Gesprächen mit den anderen Ländern berücksichtigt. Gründe, die bei einer Versetzung im Lehreraustauschverfahren zwischen den Ländern angeführt werden, sind vor allem persönlicher und sozialer Natur sowie Gründe der Familienzusammenführung. Prioritär zum Zuge kommen insbesondere Verheiratete bzw. Verpartnerter mit mehreren Kindern. Auch hier gilt, dass jeder Antrag individuell geprüft wird und dass die Schulverwaltung insbesondere die persönliche Situation der jeweiligen Lehrkraft bei ihrer Entscheidung berücksichtigt.

Bei allen diesen Prozessen gibt es zwischen verbeamteten und tarifbeschäftigten Lehrkräften keine Unterschiede.

4. *Wie viele Lehrkräfte waren in den letzten fünf Jahren jeweils an den verschiedenen Schulformen im Enzkreis angestellt und verbeamtet (pro Jahr, pro Schulform und pro Stellendeputat)?*

Die folgende Tabelle stellt nach den Angaben des Regierungspräsidiums Karlsruhe die Zahl der im angeforderten Zeitraum der letzten fünf Jahre eingestellten tarifbeschäftigten und verbeamteten Lehrkräfte im Bereich des Staatlichen Schulamts Pforzheim (SSA Pf) dar. Die Zahlen im gymnasialen und beruflichen Bereich werden nur auf der Ebene des Regierungspräsidiums Karlsruhe (RPK) ausgewertet und für diese Ebene angegeben.

	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020	
	Beamte	Angestellte	Beamte	Angestellte	Beamte	Angestellte	Beamte	Angestellte	Beamte	Angestellte
SSA PF										
Grund- Haupt- und Werkrealschule	1.666	79	1.752	115	1.762	122	1.743	122	1.775	110
Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren	443	37	465	35	456	41	442	42	442	40
Realschule	717	28	749	39	753	31	770	24	792	24
Gemeinschaftsschule	61	9	113	16	143	28	182	17	204	16
RPK										
Gymnasium	6.227	242	6.461	227	6.464	280	6.443	276	6.455	256
Berufliche Schule	4.636	739	4.845	808	4.874	830	4.880	805	4.988	717

5. *Wie viele Versetzungsanträge wurden von Lehrkräften im Enzkreis in den letzten fünf Jahren gestellt (pro Jahr und aufgeteilt auf angestellte und verbeamtete Lehrkräfte sowie Schulformen)?*

6. *Wie viele der Versetzungsanträge der letzten fünf Jahre aus dem Enzkreis bezogen sich auf einen gewünschten Wechsel an eine andere Schule im Enzkreis, wie viele auf einen gewünschten Schulwechsel an eine Schule außerhalb des Kreises aber innerhalb Baden-Württembergs und wie viele auf einen Wechsel in ein anderes Bundesland (pro Jahr)?*

Die folgenden Tabellen enthalten entsprechend den Angaben des Regierungspräsidiums Karlsruhe die Gesamtzahl der in den letzten fünf Jahren gestellten Versetzungsanträge in den jeweiligen Schulformen. Weiterhin enthalten sind die Anträge, die in den letzten fünf Jahren in den jeweiligen Schulformen mit dem Ziel der Wegversetzung aus dem Enzkreis herausgestellt wurden. Unterschieden wurde dabei auch in Anträge von verbeamteten und tarifbeschäftigten Lehrkräften. Alle Angaben beziehen sich auf den Erstwunsch in den Anträgen.

Grund-, Haupt-, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Realschulen				
Schuljahr	innerhalb Enzkreis	innerhalb Baden-Württemberg	in ein anderes Bundesland	Gesamt
2015/2016	24 (davon 1 angestellte LK ¹)	49 (davon 0 angestellte LKe ²)	1 (davon 0 angestellte)	74 (davon 1 angestellte LK)
2016/2017	21 (davon 0 angestellte LKe)	49 (davon 0 angestellte)	6 (davon 0 angestellte)	76 (davon 0 angestellte LKe)
2017/2018	25 (davon 2 angestellte LKe)	52 (davon 1 angestellte LK)	3 (davon 0 angestellte)	80 (davon 3 angestellte LKe)
2018/2019	22 (davon 2 angestellte LKe)	61 (davon 3 angestellte LKe)	2 (davon 0 angestellte)	85 (davon 5 angestellte LKe)
2019/2020	18 (davon 0 angestellte LKe)	52 (davon 0 angestellte LKe)	5 (davon 0 angestellte)	75 (davon 0 angestellte LKe)

¹ Lehrkraft (LK)

² Lehrkräfte (LKe)

Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren				
Schuljahr	innerhalb Enzkreis	innerhalb Baden-Württemberg	in ein anderes Bundesland	gesamt
2015/2016	0	3 (davon 0 angestellte LKe)	0	3 (davon 0 angestellte LKe)
2016/2017	0	3 (1 angestellte LK)	0	3 (1 angestellte LK)
2017/2018	0	5 (davon 1 angestellte LK)	1 (davon 0 angestellte LKe)	6 (davon 1 angestellte LK)
2018/2019	0	4 (davon 1 angestellte LK)	0	4 (davon 1 angestellte LK)
2019/2020	1 (0 angestellte LKe)	1 (0 angestellte LKe)	0	2 (davon 0 angestellte LKe)

Allgemein bildende Gymnasien				
Schuljahr	innerhalb Enzkreis	innerhalb Baden-Württemberg	in ein anderes Bundesland	Gesamt
2015/2016	1 (davon 0 angestellte LKe)	14 (davon 0 angestellte LKe)	0	15
2016/2017	0 (davon 0 angestellte LKe)	13 (0 angestellte LK)	0	13
2017/2018	3 (davon 0 angestellte LKe)	13 (davon 0 angestellte LKe)	1 (davon 0 angestellte LKe)	17
2018/2019	1 (davon 0 angestellte LKe)	4 (davon 0 angestellte LKe)	0	5
2019/2020	1 (davon 0 angestellte LKe)	6 (0 angestellte LKe)	0	6

Berufliche Schulen				
Schuljahr	innerhalb Enzkreis	innerhalb BW	in ein anderes Bundesland	Gesamt
2015/2016	0 (davon 0 angestellte LKe)	1 (davon 0 angestellte LKe)	0	1
2016/2017	0 (davon 0 angestellte LKe)	2 (0 angestellte LK)	0	2
2017/2018	0 (davon 0 angestellte LKe)	2 (davon 0 angestellte LKe)	0	2
2018/2019	0 (davon 0 angestellte LKe)	3 (davon 0 angestellte LKe)	0	3
2019/2020	0 (davon 0 angestellte LKe)	5 (0 angestellte LKe)	0	5

7. *Wie viele Lehrkräfte haben in den letzten fünf Jahren Versetzungsanträge gestellt, mit dem Wunsch von einer Schule außerhalb des Enzkreises an eine Schule im Enzkreis zu wechseln (pro Jahr und aufgeteilt auf Schulformen)?*

Die folgenden Tabellen enthalten entsprechend den Angaben des Regierungspräsidiums Karlsruhe die Zahl der Versetzungsanträge, die in den letzten fünf Jahren in den jeweiligen Schulformen mit dem Ziel der Versetzung in den Enzkreis hinein gestellt wurden. Alle Angaben beziehen sich auf den Erstwunsch in den Anträgen.

Grund-, Haupt-, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Realschulen				
Schuljahr	aus anderen Regierungsbezirken	aus anderen Bezirken des Regierungspräsidiums Karlsruhe	aus einem anderen Bundesland	insgesamt
2015/2016	20	19	2	41
2016/2017	31	18	4	53
2017/2018	27	10	2	39
2018/2019	32	24	-	56
2019/2020	23	22	4	49

Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren				
Schuljahr	aus anderen Regierungsbezirken	aus anderen Bezirken des Regierungspräsidiums Karlsruhe	aus einem anderen Bundesland	insgesamt
2015/2016	1	2	0	3
2016/2017	2	0	0	2
2017/2018	2	1	0	3
2018/2019	2	0	0	2
2019/2020	1	3	1	5

Allgemein bildende Gymnasien				
Schuljahr	aus anderen Regierungsbezirken	aus anderen Bezirken des Regierungspräsidiums Karlsruhe	aus einem anderen Bundesland	insgesamt
2015/2016	15	9	3	27
2016/2017	12	13	1	26
2017/2018	10	10	1	21
2018/2019	10	14	0	24
2019/2020	14	10	0	24

Berufliche Schulen				
Schuljahr	aus anderen Regierungsbezirken	aus anderen Bezirken des Regierungs- präsidiums Karlsruhe	aus einem anderen Bundesland	insgesamt
2015/2016	4	4	1	9
2016/2017	3	1		4
2017/2018	4	3	1	8
2018/2019	3	6		9
2019/2020	5	1		6

8. *Wie ist in den letzten fünf Jahren die Fluktuation (Einstellungen, aus dem Schuldienst ausgeschiedene Lehrkräfte etc.) der Lehrkräfte an den verschiedenen Schulformen im Enzkreis (pro Jahr und unter Angabe einer Bewertung im landesweiten Vergleich)?*

Die folgenden Tabellen enthalten entsprechend den Angaben des Regierungspräsidiums Karlsruhe die Zahl der Ruhestände sowie Einstellungen in den letzten fünf Jahren aufgeteilt nach Schularten.

Ruhestände

Staatliches Schulamt Pforzheim	2015	2016	2017	2018	2019
Grund-, Haupt-, Werkrealschulen	62	47	67	52	9
Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren	6	8	7	12	3
Realschulen	10	20	24	17	1
Gemeinschaftsschulen	1	1	0	2	1

Regierungsbezirk Karlsruhe					
Gymnasien	203	184	201	175	13
Berufliche Schulen	146	110	120	141	20

Einstellungen

Staatliches Schulamt Pforzheim	2015/2016	2016/2017	2017/2018	2018/2019	2019/2020
Grund-, Haupt-, Werkrealschulen	132	132	95	100	125
Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren	22	31	5	18	13
Realschulen	45	46	43	41	41
Gemeinschaftsschulen	13	22	12	20	25

Regierungsbezirk Karlsruhe	2015/2016	2016/2017	2017/2018	2018/2019	2019/2020
Gymnasien	200	187	151	158	123
Berufliche Schulen	321	200	171	239	195

9. Wie viele Lehrkräfte im Enzkreis hatten jeweils in den letzten fünf Jahren Krankheitszeiten über sechs Wochen (pro Jahr und aufgeteilt auf Schulformen)?

Daten zu Krankheitszeiten von über 6 Wochen werden statistisch nicht erfasst. Ab einer Erkrankungszeit von über 6 Wochen sind die Schulleitungen zuständig, das Verfahren des betrieblichen Eingliederungsmanagements einzuleiten. Das Regierungspräsidium wird in der Regel frühestens ab einer Erkrankungszeit von mindestens drei Monaten im Rahmen der Überprüfung der Dienstfähigkeit durch einen Amtsarzt tätig.

10. Wie viele Überstunden über das Deputat hinaus leisteten Lehrkräfte im Enzkreis in den letzten fünf Jahren (pro Jahr, aufgeteilt auf Schulformen und verbeamtete und angestellte Lehrkräfte)?

In welchem Umfang Lehrkräfte Mehrarbeit im Sinne des Landesbeamtengesetzes leisten und in welchem Umfang diese entlohnt bzw. ausgeglichen wird, wird vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport nicht erhoben.

Sofern zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern, kann bei Lehrkräften Mehrarbeit angeordnet werden. Zuständig für die Anordnung und Genehmigung von Mehrarbeit bei Lehrkräften sind die Schulleiterinnen und Schulleiter. Die Mehrarbeitsstunden werden von den Schulleiterinnen und Schulleitern, nicht hingegen seitens der Schulverwaltung erfasst.

Mehrarbeit im Schuldienst wird vergütet, sofern sie drei Unterrichtsstunden im Kalendermonat übersteigt und nicht in Freizeit ausgeglichen werden konnte.

Gemäß § 67 des Landesbeamtengesetzes (LBG) und § 65 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) sind Beamtinnen und Beamte verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern. Im Sinne dieser Vorschriften geleistete Mehrarbeit ist vorrangig durch Dienstbefreiung auszugleichen. Ist eine Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen innerhalb von mindestens einem Jahr nicht möglich, so kommt eine Vergütung von Mehrarbeit unter den engen Voraussetzungen von § 65 LBesGBW ausschließlich in den dort genannten Bereichen in Betracht. Unter diese Ausnahmeregelung fallen aufgrund der Besonderheiten dieser Bereiche zum Beispiel der polizeiliche Vollzugsdienst, der Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr und ebenso auch Lehrkräfte im Schuldienst. Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte finden die im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) enthaltenen allgemeinen Vorschriften über die Arbeitszeit (§§ 6 bis 10 TV-L), welche auch den Ausgleich für Mehrarbeit und Überstunden beinhalten, keine Anwendung. Über die tarifvertragliche Verweisung in § 44 Nr.2 TV-L gelten insoweit die beamtenrechtlichen Bestimmungen im Grundsatz entsprechend.

Dr. Eisenmann
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport